



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



# INTERNATIONALER VERBÄND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

### Dreiundzwanzigste Ordentliche Tagung Genf, 17. und 18. Oktober 1989

#### AUSFUEHRLICHER BERICHT

vom Rat, angenommen

#### Eröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt seine dreiundzwanzigste ordentliche Tagung am 17. und 18. Oktober 1989 in Genf ab.
2. Die Tagung wurde vom Ratspräsidenten, Herrn W.F.S. Duffhues (Niederlande), geleitet.
3. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.
4. Die eingerückten Absätze wurden aus dem Bericht über die Entscheidungen des Rates übernommen, den dieser auf seiner Sitzung vom 18. Oktober 1989 (Dokument C/XXIII/13) angenommen hat.

#### Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XXIII/1 Rev. an.

#### Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

- a. Ausführungen der Vertreter der Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und der internationalen Organisationen
6. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen hauptsächlichen Erklärungen sind nachfolgend zusammengefasst.

#### 1. Ausführungen der Vertreter der Verbandsstaaten

7. Südafrika.- In gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Hinsicht wurden die Gebühren im abgelaufenen Jahr um durchschnittlich 20 % angehoben. Auf dem benachbarten Gebiet der Regelungen über den Saat- und Pflanzguthandel wurde die Einführung von Sortenlisten für laubabwerfende Obstbäume, Rebe und Kartoffel in die Wege geleitet.

8. Die Saatgutindustrie Südafrikas wurde umstrukturiert, und ein neues Organ, die South African National Seed Organisation (SANSOR) wurde gegründet. SANSOR hat unter anderem zum Zweck, die Züchterrechte für ihre Mitglieder zu verwalten und gemäss den Richtlinien des Registrar of Plant Improvement das Saatgutzertifizierungssystem im Rahmen der Rationalisierung des Landwirtschaftsministeriums von Südafrika anzuwenden.

9. Vom 1. Oktober 1988 bis 30. September 1989 gingen 89 Schutzrechtsanträge (darunter 51 für südafrikanische Sorten) ein, und 54 Schutzrechte wurden erteilt.

10. Deutschland (Bundesrepublik).- Auf gesetzgeberischer Ebene wurde eine Vorentscheidung hinsichtlich des "Landwirteprivilegs" getroffen. Die Berufsverbände haben einem Gesetzentwurf zugestimmt, der in bezug auf den Schutzzumfang folgende Regelung enthält: Künftig soll der Sortenschutz die Wirkung haben, dass allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist, bei Sorten von Zierpflanzen, Obstarten, Gehölzen für den Strassen- und Landschaftsbau sowie von forstlichen Baumarten die Vermehrung vorzunehmen oder - vorbehaltlich des Erschöpfungsprinzips - Pflanzen bzw. Pflanzenteile der Sorte in den Verkehr zu bringen oder zu diesem Zweck einzuführen. Für private Zwecke vorgenommene Handlungen sind weiterhin aus dem Anwendungsbereich des Schutzes ausgenommen. Praktisch heisst dies, dass das "Landwirteprivileg" für generativ vermehrte Pflanzenarten, aber auch für Kartoffel und Rebe, erhalten bleibt.

11. Die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wurde fortgesetzt. Die Vereinbarungen mit den Niederlanden und mit Schweden wurden auf weitere Taxa ausgedehnt.

12. Die Zahl der Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes belief sich im abgelaufenen Jahr auf 1 005. Die Zahl der geschützten Sorten beträgt zur Zeit 3 405. Seit August 1988 wird Sortenschutz praktisch für das ganze Pflanzenreich gewährt. Im Vergleich zur früheren Situation - in der der Schutz hauptsächlich in Verbindung mit Gattungen und Arten und nicht mit Familien - gewährt wurde, hat dies 35 zusätzliche Anträge auf Sortenschutz ermöglicht.

13. Am 1. und 2. Juni fanden in Hannover Studientage zur Prüfung von Sorten von *Elatior-Begonie* und *Pelargonium* statt. Das wichtigste Ergebnis war die allgemeine Akzeptanz der Mindestabstände bei diesen Arten. Diese Abstände werden so gewählt, dass jede Sorte vom durchschnittlichen Fachmann als selbständige Sorte angesehen werden kann. Dieser Grundsatz gilt in der Bundesrepublik Deutschland für alle Pflanzenarten.

14. Vom 28. Februar bis 3. März 1989 fand in Göttingen der zwölfte Kongress der Europäischen Gesellschaft für Züchtungsforschung (EUCARPIA) statt. Im

Rahmen dieses Kongresses wurden in einem besonderen Symposium Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes für neues Pflanzenmaterial erörtert. Die Vorträge wurden in Buchform veröffentlicht.

15. Derzeit wird die Frage der Einführung eines besonderen Schutzrechts für Tierrassen erörtert. Wird die Frage bejaht, so ist davon auszugehen, dass ein dem Sortenschutzrecht entsprechendes System ausgearbeitet wird.

16. Australien.- Die Durchführung des Sortenschutzsystems geht zeitplangemäss vor sich. Zur Zeit erstreckt sich das System auf ungefähr 300 Taxa, die die Mehrheit der gewerblich wichtigen Arten umfassen. Im März 1990 wird das System auf alle Pflanzenarten angewendet werden.

17. Das in Australien angewandte Prüfungssystem funktioniert gut. Dies ist im wesentlichen zwei Faktoren zuzuschreiben: Zum einen wird die Anbauprüfung vom Prüfer des Sortenschutzamtes beim Anmelder durchgeführt, und zum anderen werden die Prüfungsergebnisse im Amtsblatt veröffentlicht, was den interessierten Kreisen die Möglichkeit bietet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Einwände zu erheben.

18. Bis heute gingen insgesamt 123 Schutzrechtsanmeldungen, darunter 55 im abgelaufenen Jahr, ein. Sie betreffen 33 Gattungen. Bis heute wurden 28 Schutzrechte erteilt. Bei etwa drei Viertel der Anmeldungen handelt es sich zur Zeit um solche ausländischer Züchter, was deren grösseren Vertrautheit mit dem Sortenschutzsystem zuzuschreiben ist. Das Interesse der australischen Züchter an diesem System wächst schnell.

19. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird der Erzeugung neuer Sorten von einheimischen Arten gewidmet. Die australischen Behörden prüfen die Möglichkeit, mit mehreren Verbandsstaaten zweiseitige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu schliessen, um den australischen Züchtern zu ermöglichen, den Schutz in diesen Staaten zu geniessen.

20. Belgien.- Die Liste der geschützten Taxa wird zur Zeit überarbeitet, und die Erstreckung des Schutzes auf über 60 Taxa wird geprüft. Dies bedingt eine Revision der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung.

21. Die Zahl von 1 000 Schutzrechtsanmeldungen wurde im vergangenen Jahr überschritten. Am 31. August 1989 waren 1 010 Anmeldungen registriert und 624 Schutzrechte erteilt, von denen 364 noch in Kraft sind. Die ausgestellten Schutztitel beziehen sich auf 42 Taxa (das Gesetz ist zur Zeit auf 168 Taxa anwendbar).

22. Dänemark.- Seit der letzten Ratstagung wurde der Schutz auf Glockenblume und Klematis erstreckt, deren Sorten im Vereinigten Königreich geprüft werden.

23. Ab 1. Januar 1991 wird die Sortenprüfung voll durch die Gebühren finanziert werden. Am 1. Januar 1990 sollte die Hälfte des derzeitigen Defizits ausgeglichen sein.

24. Am 1. Dezember 1988 wurde eine neue Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung mit Schweden geschlossen. Diese wurde am 15. März 1989 auf andere Arten ausgedehnt. Die Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich wurde am 1. Januar 1989 erweitert.

25. Das Pilotprojekt für die Sortenprüfung durch die Züchter wurde im Jahre 1989 fortgesetzt. Ende des Monats werden die Ergebnisse ausgewertet und geprüft. Schon jetzt ist aufgrund der Erfahrung festzustellen, dass die Sortenprüfung durch verschiedene Personen und an verschiedenen Orten - trotz der verbesserten technischen Richtlinien - keine unmittelbar miteinander vergleichbaren Ergebnisse bringt.

26. Die Inanspruchnahme des Sortenschutzsystems durch die Züchter ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

|   | 1988 | 1989* |
|---|------|-------|
| Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen      | 244  | 200   |
| hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen | 95   |       |
| - Obstpflanzen                          | 3    |       |
| - Gemüsepflanzen                        | 5    |       |
| - Zierpflanzen                          | 141  |       |
| Anzahl der erteilten Schutzrechte       | 165  | 198   |
| hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen | 56   |       |
| - Obstpflanzen                          | 5    |       |
| - Zierpflanzen                          | 104  |       |

\* bis zum 22. September

27. Wie in vielen anderen Ländern werden die Diskussionen mit dem Patentamt betreffend mögliche Lösungen für das Problem des Verhältnisses zwischen dem Patentschutz und dem Sortenschutz fortgesetzt. Diese Diskussionen sind noch nicht abgeschlossen, aber sie haben ein besseres gegenseitiges Verständnis der betreffenden Systeme erlaubt.

28. Schliesslich wurde beschlossen, die für Sorten sowie Saat- und Pflanzgut zuständigen Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums neu zu organisieren. Eine neue Direktion für Pflanzen wird ab 1. Januar 1990 mit den folgenden Hauptfragen beauftragt werden: Saatgutkontrolle, Saatgutzertifizierung, Pflanzenschutz, Sortenprüfung (einschliesslich zum Zwecke des Sortenschutzes) und auf Pflanzen anwendbare Gentechnologie.

29. Spanien. - Die Arbeiten zur Revision des Sortenschutzgesetzes wurden im vergangenen Jahr abgeschlossen. Der Gesetzentwurf wurde den einzelnen betreffenden Stellen im Landwirtschaftsministerium vorgelegt, deren Bemerkungen erwartet werden.

30. Die Gebühren wurden am 1. Januar 1989 um rund 5 % angehoben.

31. Am 18. März 1989 wurde der Schutz auf Erdbeere erstreckt. Eine Erstreckung auf alle Gemüse- und Zierpflanzen wird zur Zeit geprüft. In diesem Zusammenhang wird man die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung berücksichtigen. Demnächst soll der Schutz auf die Baumwolle erstreckt werden.

32. Im abgelaufenen Jahr gingen 156 Schutzrechtsanmeldungen ein, wodurch sich die Anmeldungen seit Inkrafttreten des Gesetzes auf insgesamt 1 128 erhöhen. Der Sortenschutzrat wird demnächst zusammentreten und soll über die Erteilung von ungefähr 120 Schutzrechten entscheiden.

33. Vereinigte Staaten von Amerika.- Am 22. August 1989 hat das Patentamt die endgültige Fassung der Regeln für die Hinterlegung von biologischem Material zu Patentzwecken veröffentlicht. Diese Regeln treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

34. Frankreich.- In rechtlicher Hinsicht verlangt die Rechtsprechung erneut unsere Aufmerksamkeit. Der Kassationshof hat im Juli seine Entscheidung über die Neuheitsfrage einer Maislinie erlassen, die als solche noch nie vertrieben, dagegen aber als Komponente von Hybriden ausgewertet wurde, die ihrerseits vertrieben wurden. Er hat den Standpunkt des Sortenschutzausschusses bestätigt, demzufolge eine derartige Linie bei ihrer ersten Verwendung im Rahmen einer gewerbmässigen Erzeugung einer Hybride ihre Neuheit verloren hat.

35. Mit Bezug auf den Fall der vertraglichen Saatgutaufbereitung (Aufbereitung von Saatgut, das von einem Landwirt für seine eigenen Zwecke erzeugt wurde, durch eine Genossenschaft) wird daran erinnert, dass das Appellationsgericht von Nancy am 13. Dezember 1988 die im Mai 1987 in erster Instanz erlassene Entscheidung bestätigt hat und davon ausgeht, dass die Landwirte nicht das Recht haben, in ihrem eigenen Betrieb Saatgut einer geschützten Sorte zu erzeugen. Diese Entscheidung hat schwerwiegende Probleme aufgeworfen. Eine Vereinbarung wurde am 4. Juli 1989 unter der Aegide des Landwirtschaftsministeriums zwischen den betroffenen nationalen Berufsverbänden geschlossen. Dieser Vereinbarung zufolge werden gegen Landwirte keine Verfahren eingeleitet, die für den Konsum bestimmtes Erntegut als Saatgut aufbereiten, unter der Voraussetzung, dass sie ihr eigenes Material verwenden oder einen anderen Landwirt im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung in Anspruch nehmen. Es ist möglich, dass die trotz dieser Vereinbarung fortbestehenden Schwierigkeiten die Behörden veranlassen, über Gesetzgebung oder Verordnung zwingendere Bestimmungen einzuführen.

36. Die Rechtsordnung der Studien- und Kontrollgruppe für Sorten und Saatgut (GEVES, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences), des mit der Sortenprüfung beauftragten Organs, wurde abgeändert, um GEVES mehr finanzielle Flexibilität zu gewähren und gleichzeitig ihr wissenschaftliches Umfeld im Rahmen des Nationalen Instituts für agronomische Forschung zu bewahren.

37. Am 2. und 3. Oktober 1989 fanden in Versailles Studientage über die Prüfung von Maissorten statt. Die Debatten betrafen im wesentlichen die Verwendung neuer Prüfungsmethoden. Es wurde festgestellt, dass diese Methoden nicht zu einer stabilisierten Definition der Mindestabstände zwischen den Sorten und der wichtigen Merkmale beitragen würden, die der Erteilung der Schutzrechte zugrunde liegen. Gleichwohl könne die Verwendung dieser Methoden die wissenschaftliche Glaubwürdigkeit des "Abhängigkeitsrechtes" gewährleisten, das in das Uebereinkommen aufgenommen werden sollte.

38. Auch in Frankreich werden Ueberlegungen betreffend den Schutz des geistigen Eigentums an Tieren angestellt. Diese Ueberlegungen führen dazu, ein System ins Auge zu fassen, das dem Sortenschutz ähnlich wäre.

39. Ungarn.- Im Sortenschutzsystem gab es im vergangenen Jahr keine Aenderung.

40. Bis jetzt wurden 80 Patente für Pflanzensorten erteilt. Im Jahre 1989 gingen 52 Anmeldungen für 24 ungarische Sorten, 27 ausländische Sorten und eine gemeinsame Züchtung ein. Das Institut für landwirtschaftliche Zertifizierungen hat 1989 die Prüfung von Sorten von 26 Arten durchgeführt. Im Falle von Mais hat es zusätzlich zu den morphologischen Merkmalen die Elektrophorese für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und Homogenität verwendet.

41. Das Institut für landwirtschaftliche Zertifizierungen hat Sachverständige aus verschiedenen Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON) eingeladen, die die juristischen und technischen Aspekte des Sortenschutzes prüften. Dieser Besuch wurde als sehr sinnvoll und als förderlich für den Beitritt zum UPOV-Uebereinkommen bewertet.

42. Irland.- Für das abgelaufene Jahr ist über kein wesentliches Ereignis zu berichten.

43. Israel.- Die Erfahrung der letzten 16 Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes hat die Einführung von Massnahmen notwendig gemacht, um die Hinterlegung von wertlosen Anmeldungen zu vermeiden. Die Anmelder müssen von jetzt an zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Anmeldung die Prüfungsgebühr für die Sorte gleichzeitig mit der Hinterlegungsgebühr zahlen. Für die Einreichung des für die Sortenprüfung notwendigen Pflanzenmaterials wurden zudem Fristen festgelegt. Die Folge war ein Rückgang der Anmeldungen um die Hälfte im Vergleich zu der entsprechenden Periode von 1988.

44. Die mit den Niederlanden geschlossene Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung kam im Laufe des Jahres zur Anwendung. Sorten von Aster werden für die Niederlande geprüft, und Prüfungsberichte über Sorten von Gladiole wurden dem Amt dieses Landes übermittelt. Am 17. April 1989 wurde eine Vereinbarung mit Südafrika geschlossen. Dieses Land wird Sorten von Lachenalia und Milchstern für Israel prüfen.

45. Zur Zeit steht Schutz für 106 Gattungen und Arten zur Verfügung. Seit der letzten Ratstagung gingen 171 Anmeldungen ein, hiervon 142 für Ziersorten (84 wurden von israelischen und 58 von ausländischen Züchtern hinterlegt). Schutzrechte wurden für 82 Sorten erteilt (14 für landwirtschaftliche Pflanzen und Gemüsepflanzen und 68 für Zierpflanzen, hiervon nur 24 zugunsten ausländischer Züchter).

46. Italien.- Seit der letzten Ratstagung wurden - in der Reihenfolge ihrer Bedeutung - 94 Pflanzenpatente für die folgenden Arten ausgestellt: Nelke, Gerbera, Weizen, Salat, Mais, Apfel, Kartoffel, Pfirsich, Pappel, Erbse, Tomate, Reis, Rose und Sojabohne.

47. Japan.- Die Arbeiten zur Revision des Uebereinkommens haben in Fachkreisen im Bereich der Landwirtschaft, der Saatgutindustrie, der chemischen Industrie usw. grosses Interesse hervorgehoben. Aufgrund dieses Interesses hat das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Forsten im September einen Ausschuss für den Schutz biotechnologischer Ergebnisse gegründet, der aus Vertretern der interessierten Kreise besteht und die Aufgabe hat, zu prüfen, wie das Sortenschutzsystem künftig gestaltet sein sollte. Dieser Ausschuss soll im Januar 1990 einen Zwischenbericht vorlegen.

48. Seit Inkrafttreten des Gesetzes für Saat- und Pflanzgut nimmt die Zahl der jährlichen Schutzrechtsanmeldungen ständig zu. Ende August 1989 erreichte sie insgesamt 3 734.

49. Neuseeland.- Wie vorgesehen, wird das Schutzsystem durch eine Gesetzesänderung auf Pilze erstreckt.

50. Die Frage des "Landwirteprivilegs" ist zur Zeit in Neuseeland Gegenstand sehr eingehender Diskussionen. Das Sortenschutzamt hatte Anfang des Jahres vorgeschlagen, die Möglichkeit für die Landwirte, ihr eigenes Saatgut zu erzeugen, aufzuheben, und zwar aufgrund des geringen Verwendungsgrads von gewerblichem Saatgut und der sich daraus ergebenden unzureichenden Vergütung für den Züchter. Dieser Verwendungsgrad erreicht beispielsweise für die am meisten angebaute Weizensorte nur 25 %. Die Landwirte sehen ein, dass ein Problem für die Züchter besteht und dass sich dieses Problem auf die gesamte Landwirtschaft auswirken kann. Desungeachtet haben sie bislang noch nicht zugegeben, dass das "Landwirteprivileg" aufgehoben werden muss.

51. Eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wird zur Zeit mit dem Vereinigten Königreich mit dem Ziel ausgearbeitet, für das Vereinigte Königreich vor allem Sorten von neuseeländischen Arten durch Neuseeland zu prüfen. Mit anderen Verbandsstaaten wurden Kontakte aufgenommen.

52. Die Zuständigkeit für den Sortenschutz wird schliesslich vom Landwirtschaftsministerium auf das Handelsministerium übertragen. Dies hat die Wirkung einer Zusammenfassung der Systeme des geistigen Eigentums, was vor allem deshalb nur von Vorteil sein kann, weil das Handelsministerium der Förderung des geistigen Eigentums eine höhere Priorität als das Landwirtschaftsministerium gewährt. Im übrigen dürfte hierdurch auch die Lösung des Problems des Verhältnisses zwischen dem Patentschutz und dem Sortenschutz erleichtert werden.

53. Die Inanspruchnahme des Sortenschutzsystems durch die Züchter während des am 30. September 1989 abgelaufenen Jahres ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

|   | Hinterlegte<br>Anmeldungen | Erteilte<br>Rechte | In Kraft<br>befindliche<br>Rechte |
|---|----------------------------|--------------------|-----------------------------------|
| "Landwirtschaftliche"<br>Pflanzen und<br>Gemüsepflanzen | 6                          | 4                  | 53                                |
| Futterpflanzen  | 5                          | 3                  | 22                                |
| Zierpflanzen  | 46                         | 35                 | 258                               |
| Obstpflanzen  | 28                         | 8                  | 39                                |
| Insgesamt<br>(Vorjahr)                                  | 85<br>(81)                 | 50<br>(59)         | 372<br>(349)                      |

54. Niederlande.- Ganz besondere Bedeutung wird der Revision des Uebereinkommens sowie der Debatte über das Verhältnis zwischen dem Patentschutz und dem Sortenschutz beigemessen.



55. Betreffend die erste Frage wünschen die Niederlande die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz für Anfang 1991, und dies selbst dann, wenn über die Aenderungsvorschläge im Rahmen der mit ihrer Vorbereitung beauftragten Organe keine Einigung erzielt wird. Einige dieser Vorschläge werden für so bedeutend gehalten, dass die niederländische Gesetzgebung in Erwartung der Revision des Uebereinkommens in naher Zukunft abgeändert wird. Dies ist der Fall bei der Erstreckung des Schutzes auf das gesamte Pflanzenreich und der Erweiterung der Schutzdauer.

56. Betreffend die zweite Frage hat die Regierung der Niederlande dem Parlament ein Memorandum vorgelegt. Dieses enthält die folgenden hauptsächlichen Schlussfolgerungen:

i) Das Züchterrecht muss verstärkt werden.

ii) Das patentierte Pflanzenmaterial muss für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten frei verwendbar sein, und die somit erzeugten Sorten müssen Gegenstand eines Züchterrechts sein können.

iii) Für die Auswertung einer Sorte, die Gegenstand eines Züchterrechts ist, ist die Genehmigung des Patentinhabers in Form einer Lizenz erforderlich.

iv) Das Patentgesetz muss abgeändert werden, um - vorbehaltlich der Gewährung einer auf das Züchterrecht begründeten Lizenz, der Zahlung einer angemessenen Vergütung oder beider - die Gewährung von Zwangslizenzen zugunsten des Züchters zu erlauben.

57. Nach einer im Februar erfolgten Erstreckung des Schutzes auf 29 Taxa ist soeben eine neue Erstreckung auf 24 Taxa in Kraft getreten.

58. Die Anwendung des Uebereinkommens auf das gesamte Pflanzenreich unterstreicht die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung. Insbesondere gilt es, über das Prüfungsverfahren im Falle von "neuen" Arten nachzudenken.

59. Vereinigtes Königreich.- Die Regierung hat beschlossen, dass die Prüfungen ab 1. April 1990 selbstfinanziert werden. Zur Zeit arbeiten die amtlichen Stellen eine neue Gebührentabelle aus.

60. Die Frage des "Landwirteprivilegs" stellt sich auch im Vereinigten Königreich, und die Anhörung der interessierten Kreise hat begonnen. Ein Konsens zugunsten der Kontrolle und einer Begrenzung der Ausübung dieses "Privilegs" scheint sich abzuzeichnen. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben die Absicht, eine Stellungnahme über diese Frage auszuarbeiten.

61. Im abgelaufenen Jahr gingen 556 Schutzrechtsanträge ein, und 324 Schutzrechte wurden erteilt, d. h. 30 bzw. 15 % mehr als im Vorjahr.

62. Schweden.- Im abgelaufenen Jahr gab es keine gesetzgeberische Aenderung.

63. Bestimmte Züchter gaben ihr Interesse an einer Schutzerstreckung auf Aronia, Hippophaë, Picea, Populus und Sorbus bekannt.

64. In bezug auf das "Landwirteprivileg" haben die beiden grössten schwedischen Pflanzenzüchtungsunternehmen die Regierung zu einer gesetzgeberischen Aenderung aufgefordert, um durch gewerbliche Saatgutaufbereiter aufbereitetes

Nachbauseatgut aus diesem "Privileg" auszuschliessen. Dieser Antrag wurde den Behörden und den betreffenden Organisationen zwecks Stellungnahme unterbreitet.

65. Mehrere zweiseitige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wurden überarbeitet, um eine grössere Zahl von für Schweden geprüften Arten aufzunehmen und um diese Vereinbarungen an die Vereinbarungen anzupassen, die die Staaten unter sich geschlossen haben, die die Prüfung durchführen. Ueber eine Revision der mit Frankreich geschlossenen Vereinbarung wird zur Zeit verhandelt. Mit Dänemark wurde eine Vereinbarung geschlossen und kurz darauf überarbeitet.

66. Schweiz.- Auf gesetzgeberischer und administrativer Ebene ist im abgelaufenen Jahr keine Aenderung eingetreten.

67. Insgesamt gingen bis jetzt 614 Schutzrechtsanmeldungen ein, davon 85 im Laufe dieses Jahres, und 400 Schutzrechte wurden erteilt, wovon 356 noch in Kraft sind.

## 2. Ausführungen der Vertreter Polens

68. Am 7. September 1989 wurde die Beitrittsurkunde Polens zum UPOV-Uebereinkommen vom ersten Stellvertretenden Landwirtschaftsminister unterzeichnet. Sie wurde am 11. Oktober beim Generalsekretär hinterlegt. Polen wird hiermit am 11. November 1989 Verbandsmitglied.

69. Auf gesetzgeberischem und administrativem Gebiet ist im abgelaufenen Jahr keine Aenderung eingetreten. Die Gesetzgebung ist auf 225 Taxa, praktisch also auf alle, die in Polen von wirtschaftlicher Bedeutung sind, anwendbar.

70. Seit Inkrafttreten des Schutzsystems und bis zum 10. Oktober 1989 gingen 135 Schutzrechtsanmeldungen ein und wurden 40 Schutzrechte erteilt.

## 3. Ausführungen der Vertretern von Nichtverbandsstaaten

71. Argentinien.- Argentinien verfolgt die Revisionsarbeiten des Uebereinkommens zum Zwecke der Verstärkung des Schutzsystems mit grossem Interesse, und die nationalen Behörden und die interessierten Kreise werden zur gegebenen Zeit die notwendigen Entscheidungen treffen, um die nationale Gesetzgebung an den neuen Wortlaut des Uebereinkommens anzupassen.

72. In einem Land mit starker landwirtschaftlicher Berufung, wie Argentinien, ist der Saatgutsektor sehr wichtig. Im Lichte dieser Bedeutung wurde mit den Europäischen Gemeinschaften eine Vereinbarung zur Förderung des Saatgutsektors in Argentinien sowie zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen den beiden Parteien beschlossen. Diese Vereinbarung wird sich in Handelsmissionen und Missionen zur technischen Hilfeleistung - u.a. auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung - niederschlagen.

73. In dieser Hinsicht waren das Gesetz über Saatgut und phytogetische Erzeugnisse sowie seine Durchführungsbestimmungen bereits Gegenstand einer Anpassung an das Uebereinkommen. So wurde die Schutzdauer für Reben und Bäume in der Tat auf 20 Jahre und für die anderen Arten auf 15 Jahre festgelegt. Gegenwärtig sind Studien im Gange, um die Verwaltung des Schutzsystems optimal zu gestalten und somit einen wirksameren Schutz zu bieten.

74. Oesterreich.- Die Delegation Oesterreichs hat das Verbandsbüro auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gebeten, den folgenden Beitrag zu verlesen.

75. Der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes ist von der Oesterreichischen Bundesregierung am 6. Juni 1989 dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt worden. Die politischen Parteien halten klärende Gespräche vor dem eigentlichen parlamentarischen Verfahren für erforderlich. Man hofft, dass trotz der in der Presse veröffentlichten Erklärungen gegen ein neues Sortenschutzgesetz diese Gespräche sowie anschliessend das parlamentarische Verfahren zur Annahme des Gesetzes führen werden.

76. Oesterreich wird so bald wie möglich den Rat um die erforderliche Stellungnahme zum Sortenschutzgesetz ersuchen. Legistische Vorarbeiten für den Beitritt Oesterreichs zur UPOV wurden im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter der Mitarbeit der Bundesanstalt für Pflanzenbau als künftigem Sortenschutzamt eingeleitet. Es ist vorgesehen, dass das Sortenschutzgesetz und der Beitritt Oesterreichs zur UPOV am 1. Juli 1990 in Kraft treten. Ob dieser Termin eingehalten werden wird, kann derzeit noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden.

77. Aegypten.- Die Delegation Aegyptens hat zu diesem Tagesordnungspunkt keine besondere Erklärung abzugeben. Gleichwohl ist ihre Teilnahme an der Tagung auf Ansuchen des Stellvertretenden Premierministers und des Ministers für Landwirtschaft und Planung des ländlichen Raums ein Beweis für das Interesse, das Aegypten für den Sortenschutz bekundet.

78. Finnland.- Die Delegation Finnlands hat das Verbandsbüro auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gebeten, den nachfolgenden Beitrag zu verlesen.

79. Wie auf der letzten ordentlichen Ratstagung bekanntgegeben, kam das Landwirtschaftsministerium zu dem Schluss, dass die Einführung eines Sortenschutzsystems in Finnland wünschenswert ist. Nach Konsultierung der betreffenden Regierungsstellen wurde ein Ausschuss mit dem Auftrag eingesetzt, einen mit dem Uebereinkommen übereinstimmenden Gesetzentwurf abzufassen. Dieser Entwurf wird im Frühjahr 1990 zur Verfügung stehen.

80. Kenia.- Kenia hat bereits 1972 ein Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten angenommen, hat dieses aber nur in gewissen Teilbereichen, vor allem für Saatgutkontrolle, -prüfungen und -zertifizierung angewendet. Ein Versuch wurde unternommen, um ein harmonisiertes Bewertungssystem von Sorten als Voraussetzung für die Genehmigung des Inverkehrbringens auszuarbeiten. Das nach wie vor umstrittenste Kapitel des Gesetzes betrifft den Sortenschutz. Die aufgeworfenen Fragen sind juristischer, administrativer und technischer Art und im Kontext eines Entwicklungslandes durchaus relevant. Gleichwohl hat sich Kenia verpflichtet, die Rechte des geistigen Eigentums der Innovatoren zu schützen. In dieser Hinsicht wurde mit der Unterstützung von Sachverständigen Frankreichs eine Durchführungsverordnung für Gartenbaupflanzen ausgearbeitet und dem "Attorney general" zur weiteren Veranlassung unterbreitet. Indes muss das Schutzsystem noch auf andere Arten erstreckt werden.

81. In diesem Hinblick wünscht Kenia die Hilfe und den Rat der UPOV zu erhalten, um ein wirksames Rechtssystem auszuarbeiten und die Vorteile des Uebereinkommens geniessen zu können.

82. Marokko.- Marokko ist sich der Bedeutung des Sortenschutzes für die Entwicklung der Landwirtschaft bewusst, deren Intensivierung vor allem auf der Verwendung leistungsfähiger Sorten beruht, die an die lokalen Verhältnisse angepasst sind. Zu diesem Zweck ermutigt Marokko weiterhin sowohl die öffentliche als auch die private Forschung. So wurden gemischte Unternehmen gegründet, die die Genehmigung erhielten, Vergütungen an einheimische oder ausländische Züchter zu zahlen. Im übrigen gewährt die Regierung der Entwicklung von Kontrollsystemen für Saat- und Pflanzgut, der Ausbildung von Führungskräften und der Einrichtung von Laboratorien und Stellen für die Saatgutprüfung höchste Priorität.

83. Philippinen.- Die Philippinen verfolgen die Arbeiten der UPOV mit Interesse und hegen die Hoffnung, dass die Frage des Beitritts zum Uebereinkommen geprüft wird, nachdem sie eine eingehendere Kenntnis dieser Arbeiten erworben haben.

84. Republik Korea.- Die Republik Korea gibt ihrer Genugtuung über ihre Einladung zur Teilnahme an dieser Tagung sowie ihrem nachdrücklichen Wunsch Ausdruck, bei der Einführung eines Sortenschutzsystems die Unterstützung der UPOV geniessen zu können.

85. Drei Gesetze sind in dieser Hinsicht von Interesse: das Gesetz über das Saatgut der Hauptanbauarten, auf das sich die Gründung und Arbeit der staatlichen Organisationen stützten, die auf einer Ausschliesslichkeitsbasis mit der Vermehrung und Verteilung von Qualitätssaatgut von Nahrungsmittelarten beauftragt sind; das Gesetz über die Saat- und Pflanzgutkontrolle, das bezweckt, die Erzeuger vor negativen Wirkungen von Saat- und Pflanzgut der wichtigsten Gemüse- und Obstarten sowie Pilzen minderer Qualität zu schützen; das Patentgesetz, das die Erteilung von Pflanzenpatenten für vegetativ vermehrte Pflanzensorten - mit Ausnahme von Knollenpflanzen, Pflanzen, mit knollenförmigen Wurzeln oder Zwiebelpflanzen - erlaubt.

86. In den beiden ersten Gesetzen ist kein Sortenschutz vorgesehen. Im übrigen wurde trotz der Hinterlegung von mehreren Anmeldungen noch kein Pflanzenpatent erteilt. Seit 1984 ist die Frage der Unterscheidbarkeit im Rahmen der Saatgutkontrolle zum Problem geworden. Deshalb wurden Ueberlegungen über die Notwendigkeit und Möglichkeit eingeleitet, die vorgenannten Gesetze mit dem Ziel abzuändern, die Entwicklung von Sorten zu fördern, die dem Fortschritt der Anbaubedingungen entsprechen, und den künftigen Bedarf der Landwirte befriedigen können. Das Mustergesetz der UPOV wird für die Ueberlegungen in dieser Hinsicht sicherlich richtungsweisend sein, und die Hilfe der UPOV und ihrer Verbandsstaaten ist willkommen.

87. Tschechoslowakei.- Die Tschechoslowakei, die zum ersten Mal auf einer Ratstagung vertreten ist, hegt die Absicht, dem Uebereinkommen beizutreten. In dieser Hinsicht fanden im Dezember 1988 in Prag und danach im September 1989 in Genf Diskussionen zwischen den tschechoslowakischen Behörden und Vertretern der UPOV über den Gesetzentwurf für den Schutz von Pflanzensorten und Tierrassen statt. Dieser Entwurf wurde als mit dem Uebereinkommen vereinbar befunden. Die ihn betreffenden Bemerkungen bezogen sich nur auf Detailfragen, die bei der Ueberarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden konnten.

88. Anfang Oktober 1989 wurde der Entwurf der Bundesversammlung unterbreitet. Die letzte Lesung des Entwurfs ist für den 14. November vorgesehen, und das Gesetz soll am 1. Januar 1990 in Kraft treten. Der Beitritt der Tschechoslowakei

soll im Jahre 1990 erfolgen. Der Rat wird um seine Stellungnahme betreffend die Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Bestimmungen des Uebereinkommens gebeten, sobald das Gesetz verabschiedet wird.

89. Türkei.- Die Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Sorten sowie des Saat- und Pflanzguts wird durch das Gesetz Nr. 308 von 1963 über die Registrierung, Kontrolle und Zertifizierung von Saatgut geregelt. 1963 wurde das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und ländliche Fragen Mitglied der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA). In den letzten zwei Jahren wurde die Regelung infolge der Oeffnung des türkischen Saatgutmarktes und aufgrund der angestrebten Annahme internationaler Normen abgeändert. Am 16. Mai 1989 gelangten die OECD-Systeme zur Anwendung. Gleichfalls im Mai wurden die Verordnungstexte vom zuständigen Organ der OECD gutgeheissen.

90. Ebenso wie der Annahme der Verfahren, der Förderung des internationalen Saatguthandels und der Förderung der Tätigkeiten der privaten Saatgutunternehmen gewährte die Regierung auch dem Sortenschutz höchste Priorität. Indes ist seine Einführung nicht einfach. Das Schutzkonzept ist jetzt akzeptiert. Deshalb gilt es nun, das Gesetz zu redigieren und zur Anwendung zu bringen.

91. Die Türkei ist sich der Tatsache bewusst, dass ihr der Beitritt zur UPOV erlauben wird, über bessere Sorten zu verfügen und das Tempo des genetischen Fortschritts zu beschleunigen. Um die Sache voranzubringen, besteht die Absicht, einen Artikel in das Gesetz Nr. 308 von 1963 aufzunehmen, der der Regierung erlaubt, den Sortenschutz auf dem Verordnungswege einzuführen. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde dem Ministerium unterbreitet, und die Sachverständigen befassen sich bereits mit den Verordnungsentwürfen.

#### 4. Ausführungen der Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen

92. Europäische Gemeinschaften (EG).- Der am 21. Oktober 1988 gemachte Vorschlag der Kommission betreffend eine Richtlinie des Rates (der EG) über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen war im abgelaufenen Jahr Gegenstand einer eingehenden Prüfung auf Ebene des Ministerrats und des Europäischen Parlaments. Die Stellungnahme des letzteren steht allerdings noch aus. Es sei daran erinnert, dass der Vorschlag bezweckt, eine einheitliche Auslegung bestimmter Aspekte des Europäischen Patentübereinkommens einzuführen, um innerhalb der Gemeinschaft die Entwicklung der Biotechnologie zu fördern.

93. Der Vorschlagsentwurf der Kommission hinsichtlich einer Verordnung des Rates (der EG) über das gemeinschaftliche Züchterrecht war seit Januar 1989 auf Sachverständigenebene der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und der interessierten nichtamtlichen Organisationen Gegenstand eingehender Konsultationen. Weitere Konsultationen mit den Regierungsexperten sind noch vorgesehen. Das Ziel ist, dem Ministerrat vor Ende des Jahres einen Kommissionsvorschlag zu unterbreiten. Eines der Ziele ist, den Vorschlag an den derzeitigen Wortlaut des Uebereinkommens und, soweit dies vorhersehbar ist, an den neuen Text, so wie er sich aus der gegenwärtigen Revision ergeben wird, anzugleichen. In diesem Zusammenhang dankt die Kommission dem Verbandsbüro der UPOV für seine Mitwirkung im Rahmen der Konsultationen.

94. Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).- Mit Bezug auf die OECD-Systeme für die Zertifizierung von den zwischenstaatlichen Handel bestimmtem Saatgut haben Australien, Finnland und die Türkei (Mitglieder der OECD) Erweiterungen vorgenommen. Marokko und

Uruguay sind den Systemen beigetreten, Costa Rica hat ein Beitritts-gesuch hinterlegt, und Simbabwe ist gegenwärtig mit der Hinterlegung eines solchen Antrags befasst.

95. In technischer Hinsicht sind die Nachprüfungsverfahren Gegenstand einer Ueberprüfung, um die bei ihrer Anwendung in einigen Mitgliedstaaten festgestellten Abweichungen zu beseitigen. Im übrigen wurden Zertifizierungsnormen für weitere Hybriden ausgearbeitet. Für Getreide werden zur Zeit die Normen erstellt. Im Falle von Oelpflanzen waren die Fortschritte langsamer, da zwei Hybridisierungsmethoden, die sich der Selbststerilität oder der zytoplasmatischen männlichen Sterilität bedienen, berücksichtigt werden müssen.

96. Derzeit wird im Rahmen der OECD eine Studie über die Biotechnologie und ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft durchgeführt. Ausserdem wird im Bereich der OECD den Problemen des Umweltschutzes zunehmende Aufmerksamkeit gewidmet. Eine mit der Integration der landwirtschaftlichen Politik und der Politik auf dem Gebiet des Umweltschutzes beauftragte Arbeitsgruppe nimmt unter der Aegide des Umweltausschusses und unter Mitwirkung des Ausschusses für Landwirtschaft ihre Arbeit auf.

97. Europäische Patentorganisation (EPO).- Die Europäische Patentorganisation spricht der UPOV ihren Dank aus, dem Europäischen Patentamt die Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen der UPOV und insbesondere an den Arbeiten zur Revision des Uebereinkommens gegeben zu haben. Diese Arbeiten werden insofern mit grossem Interesse verfolgt, als die Revision Interferenzen mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPü) und mit der Praxis des Europäischen Patentamtes (EPA) herbeiführen kann. Gesetzlich ist diese durch Artikel 53 Buchstabe b geregelt, der aufgrund der Existenz des UPOV-Uebereinkommens Pflanzensorten ausdrücklich aus der Patentierbarkeit ausnimmt.

98. Dem Europäischen Patentamt zufolge widersprechen drei der vorgeschlagenen Bestimmungen den grundlegenden Prinzipien des Patentrechtes: die Verankerung des Verbots der Wahl des Schutzsystems (Artikel 1 Absatz 1); die Definition der "Sorte" (Artikel 2 Ziffer ii)); die Einschränkung der Wirkungen anderer Rechte des gewerblichen Eigentums auf die Auswertung von im Sinne des UPOV-Uebereinkommens geschützten Sorten.

99. Das Verbot der Wahl des Schutzsystems, das in Artikel 53 Buchstabe b des EPü bestätigt ist, stammt aus einer Zeit, in der die Offenbarung der Erfindung im allgemeinen nicht hinreichend klar und vollständig sein konnte, um dem Erfordernis der Wiederholbarkeit zu entsprechen. Vor allem durch die Möglichkeit, die Beschreibung durch die Hinterlegung der lebenden Materie zu ergänzen, hat sich die Lage geändert. Das im UPOV-Uebereinkommen festgelegte Verbot der Wahl des Schutzsystems scheint in Widerspruch mit der globalen Rechtsentwicklung des gewerblichen Eigentums zu stehen, und zwar vor allem im Hinblick auf die im Rahmen der WIPO geführten Arbeiten über einen Vertragsentwurf zur Harmonisierung des Patentrechts. Die Aufgabe dieses Verbots würde keineswegs die Oeffnung des Patentsystems für Pflanzensorten bedeuten sondern würde es der nationalen oder regionalen Rechtshoheit erlauben, das den auf dem Spiel stehenden Interessen der betreffenden Kreise angemessenste Gleichgewicht zu bestimmen.

100. Die Definition der "Sorte" hat, in Kombination mit dem Verbot der Wahl des Schutzsystems, Konsequenzen für das Patentsystem, weil sie ausser dem Anwendungsbereich des UPOV-Uebereinkommens den Umfang eines Ausschlusses von der Patentierbarkeit definiert. Das EPA sieht diese restriktiven Elemente wie folgt: Fehlen von Verbindungen zwischen der Definition der Sorte und den in Artikel 6 festgelegten Schutzvoraussetzungen; Einbeziehung von Pflanzenteilen

in die Definition, d. h. auch von Zelllinien und von Protoplasten, die traditionellerweise - ebenso wie die Mikroorganismen - zum Bereich der patentierbaren Erfindungen gehören. Das EPA verkennt nicht das Interesse des Züchters an einem Schutz, der sich auf zu Erzeugungszwecken verwendetes Zellmaterial erstreckt, auch wenn die Erzeugung nicht durch das Stadium der angebauten Pflanze geht. Seiner Ansicht nach sollte dieser Schutz aber nicht über die Definition der "Sorte" erfolgen, sondern über die Definition des Schutzzumfangs.

101. Der vorgeschlagene Artikel 5 Absatz 5 bezweckt die Beseitigung jedes wirtschaftlichen Interesses an Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Gentechnik, die zu neuen genetischen Komponenten und zur Einfügung dieser Komponenten in Zellen und in von diesen Zellen abgeleiteten Pflanzen führen können.

102. Sollte keine befriedigende Lösung für die Definition der "Sorte" gefunden werden und sollte das Verbot der Wahl des Schutzsystems beibehalten werden, so ist zu erwarten, dass die Auslegung von Artikel 53 Buchstabe b des EPÜ betreffend den Ausschluss von Pflanzensorten aus der Patentierbarkeit die Revision des Übereinkommens nicht berücksichtigt und sich weiterhin auf den Text des UPOV-Übereinkommens von 1961 stützt. Dieser ist in der gleichen Zeit wie das Strassburger Übereinkommen von 1962 entstanden, das gewisse Elemente des Patentrechts vereint und als Grundlage für den Artikel 53 Buchstabe b des EPÜ diene.

#### 5. Ausführungen der Vertreter internationaler nichtamtlicher Organisationen

103. Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH).- Die AIPH unterstützt die UPOV auf aktive Weise, wie zum Beispiel durch die Ermutigung der in AIPH vertretenen Nichtverbandsstaaten, der UPOV beizutreten, durch die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COPA) sowie durch die Förderung einer harmonischen Entwicklung des gemeinschaftlichen Züchterrechts in Hinsicht auf das UPOV-Übereinkommen. Die AIPH ist sich der Tatsache bewusst, dass allzu lange Diskussionen über Einzelheiten die Chancen zur Annahme eines guten neuen Übereinkommens kompromittieren können, sowie auch der Tatsache, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Biotechnologie einen angemessenen Schutz erfordern. Die AIPH hegt die Hoffnung, dass über die wichtigsten Punkte, wie das "Landwirteprivileg" und die Mindestabstände zwischen den Sorten, Kompromisse erreicht werden können. Die AIPH befürwortet die Beibehaltung des Verbots des Doppelschutzes.

104. Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL).- Die ASSINSEL glaubt, dass die Selbstfinanzierung des Sortenschutzsystems, die von mehreren Delegationen der Verbandsstaaten erwähnt wurde, ein ausgezeichnetes Ziel sein kann, meint jedoch, dass diese nicht unbedingt über eine Gebührenerhöhung erfolgen muss. Eine andere Arbeitsorganisation der Dienststellen und eine Zusammenarbeit mit den Benutzern des Sortenschutzsystems ist diesbezüglich zu erwägen. Im übrigen erklärt sich die ASSINSEL zur Zusammenarbeit bei der Einführung eines Sortenschutzsystems mit den an einem Beitritt zur UPOV interessierten Staaten bereit.

105. Internationale Handelskammer (IHK).- Die Anwesenheit der IHK auf der Tagung ist ein Beweis für die Unterstützung, die sie den laufenden Arbeiten gewährt, und zwar vor allem betreffend die Revision des Übereinkommens, dessen

Ziele und allgemeine Orientierung gutgeheissen werden. Die IHK, die anlässlich der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen ihre Ansichten ausführlich erläutert hat, wünscht lediglich die Punkte anzuführen, die ihrer Ansicht nach noch vertieft werden müssen: die Definition der "Sorte" und des "Materials"; das Verhältnis zwischen dem Sortenschutz und dem Patentschutz und die Schaffung eines ausgewogenen Globalsystems; sowie eine neue Fassung und Vereinfachung von Artikel 13 betreffend die Sortenbezeichnung.

106. Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA).- Die CIOPORA hat auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen ihre Position zur Revision des Uebereinkommens ausführlich dargelegt und wünscht, sich auf eine allgemeine politische Erklärung zu beschränken. Die CIOPORA sei schon immer der Auffassung gewesen, dass sich der Sortenschutz in das allgemeine Schutzsystem des gewerblichen Eigentums integrieren müsse, und habe die Möglichkeit vorgeschlagen, das Patent - mittels geringfügiger Aenderungen, wie der Hinterlegung von Mustern - zu verwenden. Sei auch die geschichtliche Entwicklung nicht in diesem Sinne verlaufen, so habe doch die neuere Entwicklung auf technischem und juristischem Gebiet die Richtigkeit der von der CIOPORA vertretenen These bewiesen. Da die Geschichte nicht umgeschrieben werden könne, sei es der Wunsch der CIOPORA, dass sich die UPOV entwickelt und verstärkt. Gleichwohl dürfe sich die UPOV nicht in einer defensiven Position verschanzen, weil sie eine Untergrabung ihrer Autorität durch die Konsequenzen der vorerwähnten neueren Entwicklung befürchte.

107. Die CIOPORA wünscht, dass das Uebereinkommen sehr offen und flexibel bleibt. Hierdurch sollte der Beitritt zahlreicher Länder zur UPOV erleichtert werden. Es sei nicht so, dass, weil die UPOV den Pflanzenschutz auf der Ebene von Sorten durch ein Sortenschutzrecht oder ein Patent erlaube, dies eine Entwicklung in Richtung des Patents zur Folge habe: viele Sorten stellten eine Verbesserung dar, die die Bedingung der erfinderischen Tätigkeit des Patentrechts nicht erfülle.

108. Die CIOPORA wünscht ausserdem die Notwendigkeit zu unterstreichen, die laufenden Diskussionen, sei dies nun in der UPOV, der WIPO oder der EG, zu integrieren. Hierzu könnten sogar die Diskussionen über die Aenderungen hinzugefügt werden, die für das Europäische Patentübereinkommen wünschenswert erschienen. Die CIOPORA gibt in diesem Zusammenhang ihrer Genugtuung über die Einberufung einer gemeinsamen Sachverständigentagung der UPOV und der WIPO zum Ausdruck und erwartet davon sowohl für den Sortenschutz als auch für den Schutz auf dem Gebiet der Biotechnologie positive Folgen.

109. Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO).- Die COMASSO verfolgt die Arbeiten zur Revision des Uebereinkommens sowie die Arbeiten betreffend verwandte Initiativen, und zwar insbesondere betreffend den Vorschlagsentwurf der Kommission für eine Verordnung des Rates (der EG) über das gemeinschaftliche Züchterrecht und den Vorschlag der Kommission betreffend eine Richtlinie des Rates (der EG) über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen mit grossem Interesse. Die Zielsetzung der COMASSO ist, dem Zweck der Sache angemessen, ausgewogene Schutzsysteme zu erhalten. Diese Ausgewogenheit muss sich sowohl in bezug auf die UPOV mit Blickrichtung Patent, als auch in bezug auf das Patentsystem mit Blickrichtung UPOV darstellen. Es scheint der COMASSO nicht angemessen, dass die Verbandsstaaten beide Schutzsysteme betreffende Massnahmen ins Auge fassen oder ergreifen, die diese Ausgewogenheit nicht garantieren.



110. Die Delegation der COMASSO hat mit Interesse die Ausführungen der Vertreter der Verbandsstaaten in bezug auf die Ausdehnung der Wirkung des Schutzes auf dem Gebiet der Zierpflanzen vernommen. Sie hat die Bemerkungen hinsichtlich des "Landwirteprivilegs" zur Kenntnis genommen und hält fest, dass dieses einer durchaus legitimen Bewertung der Lage entspricht. Sie unterstreicht, dass eine mit der Wertung der Zierpflanzen identische Wertung der landwirtschaftlichen Pflanzen ebenso legitim ist. Insofern könne die Schutzausdehnung auf dem Gebiet der Zierpflanzen nur ein erster Schritt sein.

b. Vom Verbandsbüro zusammengestellte Angaben über den Schutz in den Verbandsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten

111. Der Rat nahm ebenfalls die Dokumente C/XXIII/5, 6 und 7 zur Kenntnis.

Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der neununddreissigsten und vierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

112. Der Rat nahm den in Dokument C/XXIII/3 Absatz 3 wiedergegebenen Bericht über die neununddreissigste Tagung des Beratenden Ausschusses zur Kenntnis; er nahm ebenfalls Kenntnis von dem mündlichen Bericht des Präsidenten über die auf der vierzigsten Tagung geleistete Arbeit. Diese Tagung sei hauptsächlich der Vorbereitung dieser Ratstagung gewidmet worden.

113. Auf der Grundlage einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses traf der Rat folgende Entscheidungen:

i) Er bot Herrn Barry Greengrass eine Verlängerung seines Vertrags als Stellvertretender Generalsekretär bis zum 1. Dezember 1991 an.

ii) Er bat den Generalsekretär, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um Herrn Greengrass mit Wirkung vom 1. November 1989 zu befördern und mit den Vize-Generaldirektoren der WIPO gleichzustellen.

114. Der Rat sprach auch Herrn Greengrass seine Anerkennung für die in den vergangenen 15 Monaten geleisteten Tätigkeiten aus.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1988 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1989

115. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XXIII/2 und Dokument C/XXIII/3 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1988 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1989.

Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

116. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XXIII/9 enthaltenen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses. Er nahm ebenfalls Kenntnis von dem mündlichen Bericht von Herrn J.-F. Prevel (Frankreich) über die fünfundzwanzigste Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, die er als amtierender Vorsitzender geleitet hatte.

Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen; Bericht über die 1989 abgehaltenen Arbeitstagungen über Sortenprüfung

117. Der Rat billigte einstimmig die in Dokument C/XXIII/10 und seinen zwei Ergänzungen (Dokumente C/XXIII/10 Add. 1 und C/XXIII/10 Add. 2) wiedergegebenen Berichte über den Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen sowie über die 1989 abgehaltenen Arbeitstagungen über Sortenprüfung.
118. Der Rat nahm Kenntnis von der Absicht des Verbandsbüros, die Frage der Einsetzung einer internationalen Datenbank über Sortenbezeichnungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Unterlagen für die Erörterung der Frage des interaktiven Zugangs zu internationalen Daten (siehe Dokument C/XXIII/10 Add. 2 Absatz 4) aufzugreifen.
119. Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die Aufzeichnungen einiger der 1988 und 1989 abgehaltenen Arbeitstagungen über Sortenprüfung bereits veröffentlicht worden seien bzw. künftig würden. Er nahm ebenfalls die Absicht des Verbandsbüros zur Kenntnis, aufeinander abgestimmte Kurzberichte in "Plant Variety Protection" zu veröffentlichen.
120. Der Rat nahm schliesslich zustimmend Kenntnis von den Plänen für die künftigen Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen.

Bericht des Präsidenten über die vierte Sitzung mit internationalen Organisationen

121. Der Rat nahm den mündlichen Bericht des Präsidenten über den Verlauf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen zur Kenntnis.
122. In diesem Zusammenhang erörterte der Rat die Frage, ob die Unterlagen für die vorbereitenden Sitzungen über die Revision des UPOV-Uebereinkommens an die interessierten internationalen nichtamtlichen Organisationen verteilt werden sollten, um ihnen eine Stellungnahme über diese Unterlagen zu ermöglichen. Er kam überein, dass die Organisationen diese Möglichkeit erhalten sollten, bevor die Unterlagen für die diplomatische Konferenz vervollständigt würden, und dass zu gegebener Zeit die entsprechenden Entscheidungen in den vorbereitenden Sitzungen getroffen werden sollten.

Prüfung und Annahme des Programms und des Haushaltsplans des Verbands für das Biennium 1990-91

123. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XXIII/4 und seine Ergänzung (C/XXIII/4 Add.).
124. Der Rat genehmigte einstimmig das Programm und den Haushaltsplan des Verbands für das Biennium 1990-91, so wie in Dokument C/XXIII/4 vorgelegt, vorbehaltlich folgender Aenderungen:

i) Unter dem Titel "Ziele des Programms" erhält Absatz 2 Unterabsatz x) folgenden Wortlaut: "Die Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Neuerungen auf dem Gebiet der Gentechnik und der Biotechnologie sowie die Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes für Neuerungen bei Tieren."

ii) Die Beitragseinheiten für 1990 und 1991 bleiben bei der für 1988 und 1989 festgelegten Höhe, wobei der Unterschiedsbetrag in der Höhe von 22 000 Franken für 1990 bzw. 1991 dem Reservefonds zu entnehmen sein wird.

iii) Die Entscheidung, vorbereitende Sitzungen zur Revision des UPOV-Uebereinkommens mit der Vorbereitung der diplomatischen Konferenz zu beauftragen, wird zu Anpassungen im Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für das Biennium 1990-91 führen, da die Kosten der Sitzungen vom Haushaltstitel "Verwaltungs- und Rechtsausschuss" zu decken sein werden.

125. Die vom Rat genehmigte Tabelle der im Januar 1990 bzw. 1991 fälligen Beiträge der Verbandsstaaten ist in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

#### Mittelfristiger Plan für 1992-95

126. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XXIII/11.

127. Der Rat nahm einstimmig Kenntnis von dem in Dokument C/XXIII/11 dargelegten mittelfristigen Plan.

#### Tagungskalender für das Jahr 1990

128. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XXIII/8.

129. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XXIII/8 vorgeschlagenen Tagungskalender.

#### Bestimmung eines Rechnungsprüfers

130. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XXIII/12.

131. Der Rat nahm Kenntnis von der Entscheidung der Verwaltungsräte der WIPO, das Mandat der Schweiz als Rechnungsprüfer für die Konten der WIPO zu erneuern; er entschied einstimmig, das Mandat der Schweiz als Rechnungsprüfer der Konten der UPOV bis einschliesslich das Finanzjahr 1993 zu erneuern.

132. Der Rat bat den Generalsekretär, den schweizerischen Behörden im Namen des Rates für ihre Unterstützung zu danken.

#### Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses

133. Der Rat wählte einstimmig Herrn Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) und Frau Jutta Rasmussen (Dänemark) zum Vorsitzenden bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit Abschluss der sechsundzwanzigsten ordentlichen Rats-tagung im Jahre 1992 enden wird.

134. Der Rat bemerkte, dass der Technische Ausschuss seit seiner Einsetzung ununterbrochen durch Sachverständige der landwirtschaftlichen Arten geleitet worden sei, dass immer mehr Schutzanträge für gartenbauliche Pflanzen hinterlegt würden und dass folglich die mit diesen Arten im

Zusammenhang stehenden Probleme eine wachsende Bedeutung erhielten. Es wurde angeregt, die Möglichkeit zu prüfen, bei nächster Gelegenheit den Vorsitzenden unter den Sachverständigen des gartenbaulichen Gebiets zu wählen.

135. Der Rat bat die Delegation des Vereinigten Königreichs, Herrn Dr. J.K. Doodson seinen Dank für die von ihm während seiner Amtsdauer geleistete Arbeit auszusprechen.

Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

136. Der Rat wählte einstimmig Herrn J.-F. Prevel (Frankreich) und Herrn H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses für die gleiche Amtsdauer wie oben.

137. Der Rat bat die Delegation Schwedens, Frau C. Holtz seinen Dank für die von ihr während ihrer Amtszeit geleistete Arbeit auszusprechen.

Wahl eines Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

138. Der Rat wählte einstimmig Herrn Dr. M.S. Camlin (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten für die gleiche Amtsdauer wie oben.

139. Der Rat bat die Delegation Irlands, Herrn D.P. Feeley seinen Dank für die von ihm während seiner Amtszeit geleistete Arbeit auszusprechen.

140. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

## ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

## I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

AUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

Mrs. K.H. ADAMS, Registrar, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office,  
P.O. Box 858, Canberra A.C.T. 2601

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture,  
Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Statens Planteavlkontor,  
Skovbrynet 18, 2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. J.F. PREVEL, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des semences,  
Ministère de l'agriculture, 5/7, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions  
végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Herr Dr. D. BORINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40,  
3000 Hannover 61

Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

Herr A. PLAGA, Sachbearbeiter, Bundesfinanzministerium, 5300 Bonn

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. B. SZALOCZY, Deputy Director-General, Institute for Agricultural  
Qualification, Ministry of Agriculture and Food, Keleti Károly u.24,  
1024 Budapest

Dr. J. BOBROVSZKY, Head, Legal and International Department, National Office  
of Inventions, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Dr. I. BYRNE, Inspector, Department of Agriculture and Food, Agriculture  
House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Mr. M. ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet Dagan 50 250

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Dr. B. PALESTINI, Primo Dirigente, Ministry of Agriculture and Forestry, D.G. Produzione Agricola, 20, Via XX Settembre, 00187 Rome

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. S. KAWAHARA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht

Mr. B.P. KIEWIET, President, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Ms. Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. F.W. WHITMORE, Commissioner, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

Mr. D.C. LOURENS, Director, Directorate of Plant and Liquor Control, Department of Agriculture, Private Bag X179, Pretoria 0001

Dr. S. VISSER, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. K.O. OSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, and President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

Mr. J. HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINA/ARGENTINE/ARGENTINIEN

Sr. H.A. ORDOÑEZ, Asesor de Gabinete, Ministerio de Economía, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Paseo Colón 982 - 1° P., Buenos Aires

M. A.G. TROMBETTA, Deuxième secrétaire, Mission permanente de la République argentine auprès de l'Office des Nations Unies et des autres organisations internationales à Genève, 110, avenue Louis-Casaï, 1215 Genève 15, Suisse

CZECHOSLOVAKIA/TSCHECHOSLOVAQUIE/TSCHECHOSLOWAKEI

M. V. DURIS, Troisième secrétaire, Mission permanente de la République socialiste tchécoslovaque auprès de l'Office des Nations Unies, 9, chemin de l'Ancienne-Route, 1218 Grand-Saconnex, Suisse

Dr I. MOROZ, Troisième secrétaire, Mission permanente de la République socialiste tchécoslovaque auprès de l'Office des Nations Unies, 9, chemin de l'Ancienne-Route, 1218 Grand-Saconnex, Suisse

EGYPT/EGYPTE/AEGYPTE

Prof. Dr. Y.A. HAMDY, Agricultural Counsellor, Egyptian Embassy, 267, via Salaria, Roma, Italy

Mme N. GABR, Conseiller, Mission permanente de la République arabe d'Egypte auprès de l'Office des Nations Unies, 49, avenue Blanc, 1202 Genève, Suisse

KENYA/KENIA

Dr. M.W. OGGEMA, Deputy Director Agriculture, Ministry of Agriculture, P.O. Box 30028, Nairobi

MOROCCO/MAROC/MAROKKO

M. M. TOURKMANI, Ingénieur en chef, Chef du Service de contrôle des semences et des plants, DPVCTRF, B.P. 1308, Rabat

M. R. LAKHDAR, Ingénieur en chef, Chef de la Division des contrôles techniques et phytosanitaires, DPVCTRF, B.P. 1308, Rabat

Dr G. PIETSCH, Ingénieur agronome, Expert de la GTZ, Service de contrôle et de certification des plantes, B.P. 6437, Rabat

PHILIPPINES/PHILIPPINEN

Mme D.P. MEÑEZ-ROSAL, Ministre conseiller, Mission permanente des Philippines auprès de l'Office des Nations Unies, 47, avenue Blanc, 1202 Genève, Suisse

M. L. GATAN, Deuxième secrétaire, Mission permanente des Philippines auprès de l'Office des Nations Unies, 47, avenue Blanc, 1202 Genève, Suisse

POLAND/POLOGNE/POLEN

M. J. VIRION, Chef-expert, Ministère de l'agriculture, des forêts et de l'économie alimentaire, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa

Dr. H. SZURPICKI, Head of Variety Registration Department, Research Center for Cultivars, 63-022 Slupia Wielka

REPUBLIC OF KOREA/REPUBLIQUE DE COREE/REPUBLIK KOREA

Dr. Kang-Kwun KIM, Director of Research Management, Rural Development Administration, 250 Seodun Dong, Suweon 170

Dr. Yong-Woong HA, Chief, Wheat Breeding Division, Wheat and Barley Research Institute, R.D.A. 540, Tapdong, Suweon

Dr. Jin-Young YOON, Plant Breeder, Horticultural Experiment Station, 475 Imok-dong, Suweon

Mr. Joon Kyu KIM, Attaché, Permanent Mission of the Republic of Korea, 20, route de Pré-Bois, 1215 Geneva 15, Switzerland



TURKEY/TURQUIE/TUERKEI

- Dr N. DEMIR, Assistant Undersecretary, Ministry of Agriculture, Forestry and Rural Affairs, Tarim Bakanligi, Ankara
- M. A. ALGAN, Conseiller, Mission permanente de la Turquie auprès de l'Office des Nations Unies à Genève, 28, chemin du Petit-Saconnex, 1211 Genève 19, Suisse

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/  
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (CEC)/COMMISSION DES COMMUNAUTES EUROPEENNES (CCE)/KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (KEG)

- Dr. G. HUDSON, Head of Division, Legislation on plant products and animal nutrition, Directorate General for Agriculture, Commission of the European Communities, 120, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN PATENT ORGANIZATION (EPO)/ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS (OEB)/EUROPÄISCHES PATENTAMT (EPA)

- Mrs. L. GRUSZOW, Principal Administrator, International Legal Affairs, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Federal Republic of Germany

ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD)/ORGANISATION DE COOPERATION ET DE DEVELOPPEMENT ECONOMIQUES (OECD)/ORGANISATION FUER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD)

- Dr. J.-M. DEBOIS, Head of Section, Directorate for Food, Agriculture and Fisheries, Organisation for Economic Co-operation and Development, 2, rue André-Pascal, 75775 Paris Cedex 16, France

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

- Mr. G. ASCHENBRENNER, First Assistant, Legal Affairs, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembé, 1211 Geneva 20, Switzerland

IV. INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/  
ORGANISATIONS INTERNATIONALES NON GOUVERNEMENTALES/  
INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF HORTICULTURAL PRODUCERS (AIPH)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES PRODUCTEURS DE L'HORTICULTURE (AIPH)/INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBSGARTENBAUS (AIPH)

- Mr. J.N. KRAS, Secretary, Committee of Novelty Protection, AIPH, Postbus, 2300 PH Leiden, Netherlands

INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/  
ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE  
(AIPPI)/ INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

M. G.E. KIRKER, Vice-président du groupe suisse de l'AIPPI, 14, rue du Mont Blanc, 1211 Genève 1, Suisse

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT  
VARIETIES (ASSINSEL)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA  
PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/INTERNATIONALER VERBAND DER  
PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

Mr. M. BESSON, Secretary General, ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

Mr. A. J. CALVELO, Member of the Council of ASSINSEL, Corrientes 127, 1043 Buenos Aires, Argentina

Mr. D.G. McNEIL, Chief Executive, The British Society of Plant Breeders Ltd., Woolpack Chambers, Market Street, Ely, Cambridge CB5 0LD, United Kingdom

INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND  
FRUIT TREE VARIETIES (CIOPORA)/COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE  
PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIERES DE REPRODUCTION ASEXUEE (CIOPORA)/  
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZUECHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- BZW.  
OBSTPFLANZEN (CIOPORA)

M. R. ROYON, Secrétaire général, CIOPORA, 128, square du Golf, Bois de Font Merle, 06250 Mougins, France

ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/  
ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE  
EUROPEENNE (COMASSO)/VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COMASSO)

Herr J. WINTER, Generalsekretär, COMASSO, Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1, Bundesrepublik Deutschland

Mr. J.E. VELDHUYZEN VAN ZANTEN, Director, Zaadunie B.V., P.O. Box 26, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands

INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/FEDERATION INTERNATIONALE DU  
COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS (FIS)

Dr. A. MENAMKAT, Assistant Secretary General, FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE (ICC)/CHAMBRE DE COMMERCE INTERNATIONALE  
(CCI)/INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (IHK)

Dr. R.C.F. MACER, Consultant, ICI Seeds, Jealott's Hill Research Station, Bracknell, Berkshire, RG12 6EY, United Kingdom

V. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Chairman  
Mr. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Vice-Chairman

VI. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General  
Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General  
Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor  
Mr. Y. HAYAKAWA, Associate Officer

VII. INTERNATIONAL BUREAU OF WIPO/BUREAU INTERNATIONAL DE L'OMPI/  
INTERNATIONALES BUERO DER WIPO

Dr. T.A.J. KEEFER, Director and Controller, Budget and Finance Division  
Mr. A. HARGREAVES, Head, Budget and Systems Section

[Annex II follows/  
L'annexe II suit/  
Anlage II folgt]

## ANLAGE II

## BEITRAEGE DER VERBANDSSTAATEN

(in Schweizer Franken)

| 1988<br>Ist      | 1989<br>Ist      | Verbandsstaaten                   | Zahl der<br>Einheiten | Angenommener Haushalt 1990-91 |                       |
|------------------|------------------|-----------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|
|                  |                  |                                   |                       | fällig<br>Januar 1990         | fällig<br>Januar 1991 |
| -                | -                | Australien                        | 1,0                   | 43 512                        | 43 512                |
| 65 270           | 65 270           | Belgien                           | 1,5                   | 65 270                        | 65 270                |
| 65 270           | 65 270           | Dänemark                          | 1,5                   | 65 270                        | 65 270                |
| 217 560          | 217 560          | Deutschland<br>(Bundesrepublik)   | 5,0                   | 217 560                       | 217 560               |
| 217 560          | 217 560          | Frankreich                        | 5,0                   | 217 560                       | 217 560               |
| 43 512           | 43 512           | Irland                            | 1,0                   | 43 512                        | 43 512                |
| 21 756           | 21 756           | Israel                            | 0,5                   | 21 756                        | 21 756                |
| 87 024           | 87 024           | Italien                           | 2,0                   | 87 024                        | 87 024                |
| 217 560          | 217 560          | Japan                             | 5,0                   | 217 560                       | 217 560               |
| 43 512           | 43 512           | Neuseeland                        | 1,0                   | 43 512                        | 43 512                |
| 130 536          | 130 536          | Niederlande                       | 3,0                   | 130 536                       | 130 536               |
| -                | -                | Polen                             | 0,5                   | 21 756                        | 21 756                |
| 65 270           | 65 270           | Schweden                          | 1,5                   | 65 270                        | 65 270                |
| 65 270           | 65 270           | Schweiz                           | 1,5                   | 65 270                        | 65 270                |
| 43 512           | 43 512           | Spanien                           | 1,0                   | 43 512                        | 43 512                |
| 43 512           | 43 512           | Südafrika                         | 1,0                   | 43 512                        | 43 512                |
| 21 756           | 21 756           | Ungarn                            | 0,5                   | 21 756                        | 21 756                |
| 217 560          | 217 560          | Vereinigtes Königreich            | 5,0                   | 217 560                       | 217 560               |
| 217 560          | 217 560          | Vereinigte Staaten von<br>Amerika | 5,0                   | 217 560                       | 217 560               |
| <u>1 784 000</u> | <u>1 784 000</u> |                                   | <u>42,5</u>           | <u>1 849 268</u>              | <u>1 849 268</u>      |
| =====            | =====            |                                   | ====                  | =====                         | =====                 |

[Ende des Dokuments]